

Korbball Reglement



1.3.2023

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Gültigkeit.....	3
2 Anmeldung, Teilnahme- und Spielberechtigung.....	3
2.1 Anmeldung.....	3
2.2 Teilnahmeberechtigung Allgemein.....	3
2.2.1 Teilnahmeberechtigung Jugend.....	3
2.3 Spielberechtigung.....	3
2.3.1 Eingesetzte Spieler.....	3
2.3.2 Spielen in zwei Mannschaften.....	3
2.3.3 Spielen auf nationaler und kantonaler Ebene.....	4
2.3.4 Spielberechtigung Jugend.....	4
2.3.5 Bestrafung bei Missachtung.....	4
2.4 Spielberechtigung U20-Spieler.....	4
2.4.1 Kantonale Meisterschaften.....	4
2.4.2 Nationale Meisterschaften (STV).....	4
2.4.3 Bestrafung bei Missachtung.....	4
3 Ausrüstung der Spieler.....	4
3.1 Ersatz Tenue.....	4
3.2 Werbung.....	4
4 Organisation.....	5
4.1 Ligen, Einteilung.....	5
4.2 Spielmodus.....	5
4.3 Spieldauer.....	5
4.4 Auszeichnungen.....	5
5 Durchführung der Spielrunden.....	5
5.1 Organisation / Allgemeines.....	5
5.2 Spielfeld.....	5
5.2.1 Sommer.....	5
5.2.2 Winter.....	5
5.3 Resultate.....	5
5.4 Verschiebung.....	6
5.4.1 Verschiebung aufgrund ungünstiger Wetterverhältnissen.....	6
5.4.2 Verschiebung nach Erstellung des Spielplanes.....	6
6 Relegation / Promotion.....	6
6.1 Qualifikation Aufstiegsspiele Nationalliga STV.....	6
6.2 Abstieg.....	6
6.2.1 Abstieg innerhalb der kantonalen Ligen.....	6
6.2.2 Abstieg von der Nationalliga B in die kantonale 1. Liga.....	6

6.3 Aufstieg	6
6.3.1 Aufstieg innerhalb der kantonalen Ligen.....	6
6.3.2 Aufstieg von der kantonalen 1. Liga in die Nationalliga B	6
6.3.3 Nicht gewünschter Aufstieg	6
6.3.4 Rückzug einer Mannschaft aus der Nationalliga.....	6
7 Rangierung bei Punktgleichheit.....	7
8 Disqualifikation	7
9 Forfait.....	7
10 Protest	7
10.1 Vorgehen, Ablauf	7
11 Schiedsrichter	7
11.1 Allgemeines.....	7
11.1.1 Ausnahmen	7
11.2 Einsatz, Spielleitung.....	7
11.2.1 Einsatzplan	7
11.2.2 Unabkömmlichkeit des Schiedsrichters.....	8
11.2.3 Verschobene Spielrunden	8
11.2.4 Tenue	8
11.2.5 Zeitmessung	8
11.3 Entschädigung, Spesen.....	8
11.3.1 Entschädigung pro Spiel.....	8
11.3.2 Kilometerentschädigung pro Einsatz.....	8
11.4 Absenzen	8
11.5 Ausbildung	8
12 Linienrichter	8
13 Schiedsgericht.....	9
14 Finanzen.....	9
15 Gebühren- und Bussenordnung.....	10
15.1 Gebühren.....	10
15.2 Bussen	10
16 Schlussbestimmungen	11

1 Allgemeine Bestimmungen

Das Ressort Spiele, Fachgruppe Korbball (nachstehend FG genannt), des Aargauer Turnverbandes, führt je nach Ausschreibung Sommer- und Wintermeisterschaften durch.

1.1 Gültigkeit

Es wird nach dem gültigen Korbballreglement des Schweizerischen Turnverbandes STV gespielt. Sämtliche Besonderheiten der Kantonalen Meisterschaften sind diesem Reglement zu entnehmen.

2 Anmeldung, Teilnahme- und Spielberechtigung

2.1 Anmeldung

Bei unvollständigen Anmeldungen oder bei Nicht-Einhalten der Anmeldefrist entscheidet die FG über die Teilnahme und kann entsprechende Bussen gemäss Punkt 14 aussprechen.

2.2 Teilnahmeberechtigung Allgemein

Teilnahmeberechtigt für die kantonalen Meisterschaften sind alle Vereine des Aargauer Turnverbandes, ausserkantonale Mannschaften, welche dem schweizerischen Turnverband angehören sowie Firmenmannschaften. Ausgenommen sind Mannschaften, die an einer gleichzeitig stattfindenden Korbball Meisterschaft der Nationalliga teilnehmen.

Über die Teilnahme von Mannschaften, die keiner der obengenannten Verbände zugehören, entscheidet die Fachgruppe nach Rücksprache mit der Abteilung Aktive.

2.2.1 Teilnahmeberechtigung Jugend

Die Mannschaften, die sich an der Kantonalen Jugendmeisterschaft beteiligen, müssen einem der in Punkt 2.2 aufgeführten Turnverbänden angehören.

2.3 Spielberechtigung

2.3.1 Eingesetzte Spieler

Für jede Spielrunde ist eine Mannschaftskarte auszufüllen. Diese ist vor dem ersten Spiel dem Schiedsrichter, bzw. der Spielrundenleitung, unterzeichnet abzugeben.

2.3.2 Spielen in zwei Mannschaften

Spieler, die mehr als eine Spielrunde in der Nationalliga oder in einer höheren kantonalen Liga gespielt haben, verlieren die Spielberechtigung in der Kantonalen Meisterschaft bzw. in der unteren Liga, sofern sie nicht folgende Regelung erfüllen.

Vereine, die in der Nationalliga und in der kantonalen Meisterschaft, oder in der kantonalen Meisterschaft mit mehr als einer Mannschaft vertreten sind, sowie Vereine der Nationalliga, die Spieler von anderen kantonalen Mannschaften in der Nationalliga einsetzen, dürfen pro Meisterschaftsspiel maximal 3 Spieler einsetzen, welche bereits in der Nationalliga oder in einer anderen höheren Liga gespielt haben. Die Spieler dürfen nicht in verschiedenen Mannschaften derselben Liga eingesetzt werden. Sie müssen auf der Mannschaftsliste markiert werden.

U20 Spieler sind von dieser Regel ausgenommen.

Mannschaften, welche diese Regel anwenden sind kantonal nicht aufstiegsberechtigt. Sie können aber, bei allfälliger Erstplatzierung, den jeweiligen Ligatitel für sich in Anspruch nehmen.

Für die Aufstiegsspiele 1. Liga / Nationalliga B gelten die Bestimmungen des STV.

Die FG kann bei Unfall, Krankheit, usw. auf ein schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

2.3.3 Spielen auf nationaler und kantonaler Ebene

Ein Spieler kann bei einem Nationalliga Verein aus dem Kanton Aargau eingesetzt werden und bleibt bei seinem Stammverein für die laufende Kantonale Meisterschaft weiterhin spielberechtigt, sofern es die Regel 2.3.2 zulässt.

2.3.4 Spielberechtigung Jugend

- Die teilnahmeberechtigten Jahrgänge werden von der FG festgelegt.
- Am ersten Spieltag muss ein amtlicher Ausweis vorgewiesen werden.
- Spieler dürfen in mehreren Mannschaften eingesetzt werden, ausgenommen in gleichzeitig stattfindenden Spielen. Mannschaftswechsel in der laufenden Spielzeit sind verboten.
- Jugendspieler sind auch bei den Aktivmannschaften spielberechtigt.

2.3.5 Bestrafung bei Missachtung

Wird 2.3 verletzt, tritt Punkt 8 ein.

2.4 Spielberechtigung U20-Spieler

Als U20 gelten auch Spieler, die im Meisterschaftsjahr 20 Jahre alt werden.

2.4.1 Kantonale Meisterschaften

Die Spieler dürfen unter Beachtung des Punkt 2.3.2 frei in ihren Mannschaften eingesetzt werden. Alle U20-Spieler müssen eine Woche vor Meisterschaftsbeginn der FG Korbball (Technik) schriftlich, mit Kopie eines amtlichen Ausweises, gemeldet werden.

2.4.2 Nationale Meisterschaften (STV)

Vereine, die zusätzlich in der Nationalliga tätig sind, dürfen eine beliebige Anzahl U20-Spieler (vereinsunabhängig) einsetzen ohne dass diese die Spielberechtigung in der kantonalen Liga verlieren. Der Punkt 2.3.3 muss dabei beachtet werden.

Die U20-Spieler müssen eine Woche vor Meisterschaftsbeginn der FG Korbball (Technik) schriftlich, mit Kopie eines amtlichen Ausweises sowie mit der Liste der Stammspieler nach Punkt 2.3.2, gemeldet werden.

2.4.3 Bestrafung bei Missachtung

Wird Punkt 2.4 verletzt, tritt Punkt 8 ein.

3 Ausrüstung der Spieler

3.1 Ersatz Tenue

Jede Mannschaft hat andersfarbige, sofort greifbare und den Werberichtlinien entsprechende Ersatzoberteile mitzubringen. Überzugleibchen sind gestattet.

Mannschaften, die kein Ersatz Tenue haben, erhalten eine Busse gemäss Punkt 14.

3.2 Werbung

Es gelten die Richtlinien Werbung auf Tenues an STV Anlässen.

4 Organisation

4.1 Ligen, Einteilung

Die Kantonale Meisterschaft wird in Kantonal- oder in Regionalgruppen gespielt.

Je nach Anzahl der angemeldeten Mannschaften entscheidet die FG über die Anzahl Mannschaften der einzelnen Ligen oder Gruppen.

Mannschaften, die neu oder nach einer Pause erneut an der Kantonalen Meisterschaft teilnehmen, beginnen in der untersten Liga.

4.2 Spielmodus

In der Regel wird pro Liga oder Gruppe eine Vor- und Rückrunde gespielt. Je nach Anzahl Mannschaften pro Liga/Gruppe entscheidet die FG über einen veränderten Spielmodus.

4.3 Spieldauer

Die Spiele dauern in der Regel im Sommer wie im Winter 2x 15 Minuten mit einer Pause von 2 Minuten. Die FG kann über kürzere Spieldauern entscheiden, jedoch sollte diese bei den Aktiven in keinem Fall unter 2x 10 Minuten und bei der Jugend unter 2x 9 Minuten fallen.

4.4 Auszeichnungen

Über Art und Anzahl der Auszeichnungen bestimmt die FIG.

5 Durchführung der Spielrunden

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, mindestens eine Spielrunde gemäss Spielplan zu übernehmen. Der erstellte Spielplan gilt als verbindliches Aufgebot.

5.1 Organisation / Allgemeines

Für die einwandfreie Abwicklung des Spielplanes sowie die Einhaltung dieses Reglements, ist jeweils der Mannschaftsführer der Heimmannschaft, als Spielrundenleiter verantwortlich.

5.2 Spielfeld

Entsprechen Spielfelder oder deren Einrichtung bei Spielbeginn nicht den Regeln, wird die organisierende Mannschaft gemäss Punkt 14 gebüsst.

5.2.1 Sommer

Das Markieren der Spielfelder mit Bändern oder Schnüren ist verboten.

5.2.2 Winter

In Hallen mit Basketballeinrichtungen, bei welchen das Brett mehr als 50 cm von der Wand entfernt ist, müssen Korblinien inkl. Strafraum mit Klebband gekennzeichnet sein sowie Linienrichter gestellt werden.

5.3 Resultate

Mit der Unterschrift auf dem Resultatblatt anerkennt der Mannschaftsführer die darauf aufgeführten Resultate. Gegen fehlbare Resultate muss auf dem Resultatblatt Protest angemeldet werden, unterschrieben vom Mannschaftsführer und Schiedsrichter. Gegen eingesandte Resultate ohne Unterschrift der betroffenen Mannschaft kann kein Protest erhoben werden.

5.4 Verschiebung

5.4.1 Verschiebung aufgrund ungünstiger Wetterverhältnissen

Bei zu schlechten Wetterprognosen (Gewitter, starker Regen) oder bei unspielbarem Terrain, benachrichtigt der Spielrundenleiter bis zu dem von der FG festgelegten Termin die technische Leitung. Über das Vorgehen bei Absagen von Spielrunden wird an der jeweiligen Mannschaftsführerversammlung orientiert, bzw. in den Allgemeinen Weisungen zur Meisterschaft schriftlich festgehalten.

5.4.2 Verschiebung nach Erstellung des Spielplanes

Die Mannschaften, welche das Verschieben von im Spielplan festgelegten Spieldaten oder Spielorten verschulden, werden gemäss Punkt 14 gebüsst.

Kann aus unvorhersehbaren Gründen eine Runde nicht gespielt werden, so vereinbart der Spielrundenleiter mit den beteiligten Mannschaften einen neuen Termin und/oder Spielort, organisiert Schiedsrichter und orientiert umgehend die FG.

Allfällige Kosten werden der verursachenden Mannschaft verrechnet.

6 Relegation / Promotion

6.1 Qualifikation Aufstiegsspiele Nationalliga STV

Die erstplatzierten Mannschaften der 1. Liga können sich über die Regionalausscheidung der Region 3 nach den Weisungen des STV für die Aufstiegsspiele in die Nationalliga B qualifizieren. Der Modus dieser Regionalausscheidungen wird von den beiden Fachgruppen der Region 3 (Aargau und Innerschweiz) festgelegt. Mannschaften anderer Regionen können sich in der Region 3 nicht für die Aufstiegsspiele qualifizieren.

6.2 Abstieg

6.2.1 Abstieg innerhalb der kantonalen Ligen

Die beiden Ligaletzten steigen in die nächsttiefere Liga ab.

6.2.2 Abstieg von der Nationalliga B in die kantonale 1. Liga

Steigen Mannschaften aus der Nationalliga B in die kantonale 1. Liga ab und Keine auf, steigen entsprechend weniger Mannschaften in allen Ligen auf.

6.3 Aufstieg

6.3.1 Aufstieg innerhalb der kantonalen Ligen

Die beiden Ligaersten steigen in die nächsthöhere Liga auf.

Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, weil bereits zwei Mannschaften des gleichen Vereins in dieser Liga spielen, so können Mannschaften bis und mit dem 4. Schlussrang nachrücken. Ansonsten steigen weniger Mannschaften ab.

6.3.2 Aufstieg von der kantonalen 1. Liga in die Nationalliga B

Steigen kantonale 1. Liga Mannschaften in die Nationalliga B auf, steigen entsprechend weniger Mannschaften in allen Ligen ab.

6.3.3 Nicht gewünschter Aufstieg

Aufstiegsberechtigte Mannschaften, die nicht aufsteigen wollen, haben dies der FG zu melden. Die FG entscheidet über besondere Bestimmungen.

6.3.4 Rückzug einer Mannschaft aus der Nationalliga

Zieht ein Verein freiwillig seine Mannschaft aus der Nationalliga zurück und nimmt dadurch mit einer Mannschaft mehr in der kantonalen Meisterschaft teil, wird die neu gemeldete Mannschaft in der unterste Liga eingeteilt.

7 Rangierung bei Punktgleichheit

Sind nach Abschluss der Spiele zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet folgende Regelung über die Rangfolge:

- a) Punktezahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- b) Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- c) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- d) Korbdifferenz aus den jeweiligen Gruppenspielen
- e) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den jeweiligen Gruppenspielen
- f) Strafwurfwerfen (gemäss STV Reglement)

8 Disqualifikation

Ein Disqualifikationsantrag ist zulässig gemäss den aktuellen Korbballregeln des STV, dem vorliegenden Reglement und den allgemeinen Weisungen der entsprechenden Meisterschaft.

9 Forfait

Es gilt die bestehende Forfait-Regelung des STV.

Die FG wird kein Forfaitresultat aussprechen, wenn eine Mannschaft ohne eigene Schuld am Antreten verhindert wurde (höhere Gewalt).

10 Protest

Proteste sind zulässig gemäss den aktuellen Korbballregeln des STV, dem vorliegenden Reglement und den allgemeinen Weisungen der entsprechenden Meisterschaft.

10.1 Vorgehen, Ablauf

Ein Disqualifikationsantrag ist unmittelbar nach dem Spielende dem betroffenen Spieler, Mannschaftsbetreuer oder der ganzen Mannschaft mündlich mitzuteilen. Auf dem Resultatblatt ist ein entsprechender Vermerk des Schiedsrichters aufzuführen.

Der Disqualifikationsantrag wird durch das Schiedsgericht behandelt. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

11 Schiedsrichter

11.1 Allgemeines

Pro teilnehmende Mannschaft muss mindestens ein Schiedsrichter mit kantonalem oder schweizerischem Schiedsrichterbrevet gemeldet werden.

11.1.1 Ausnahmen

Vereine, die erstmals oder mindestens fünf Jahre nicht mehr an der Meisterschaft teilgenommen haben, sind von der Regel 10.1 während des ersten Jahres befreit.

Ab dem zweiten Jahr muss ein kantonales brevetierter Schiedsrichter gestellt werden oder ein Aspirant am Schiedsrichterkurs teilnehmen. Wird diese Regelung nicht eingehalten, so ist der Verein nicht mehr spielberechtigt.

11.2 Einsatz, Spielleitung

11.2.1 Einsatzplan

Der Einsatzplan für die Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterchef der FG ausgearbeitet und ist für alle Eingeteilten verbindlich.

11.2.2 Unabkömmlichkeit des Schiedsrichters

Ist der definitiv eingeteilte Schiedsrichter am aufgebotenen Datum unabkömmlich, so hat dieser: selber für einen Ersatz zu sorgen den Ersatzschiedsrichter bis spätestens eine Woche vor dem Einsatz dem Schiedsrichterverantwortlichen zu melden kurzfristige Änderungen sofort telefonisch dem Schiedsrichterchef melden Nichtantreten des Schiedsrichters ohne Organisation eines Ersatzschiedsrichters hat eine Busse gemäss Punkt 14 zur Folge.

11.2.3 Verschobene Spielrunden

Das Aufgebot zählt im Verschiebungsfall auch für die neu angesetzten Runden.

11.2.4 Tenue

Jeder Schiedsrichter tritt in einem offiziellen Schiedsrichter Tenue an.

11.2.5 Zeitmessung

Der spielfreie Schiedsrichter übernimmt die Zeitmessung. Sind alle Schiedsrichter gleichzeitig im Einsatz, sind sie für die Spielzeit selber verantwortlich.

11.3 Entschädigung, Spesen

11.3.1 Entschädigung pro Spiel

Pro geleitetes Spiel erhalten die Schiedsrichter eine, von der FG festgelegte, Entschädigung.

11.3.2 Kilometerentschädigung pro Einsatz

Pro Einsatz (Spielabend/Spieltag) wird den Schiedsrichtern eine Kilometerentschädigung, gemäss FG, ausgerichtet.

Die Distanz wird vom Wohnort bis zum Spielort berechnet, Hin- und Rückweg. Ist der Schiedsrichter am gleichen Tag/Abend auch als Spieler im Einsatz oder kann er mit dem Team mitfahren, wird die Hälfte der Distanz entschädigt.

Gemäss Spesenreglement des ATV beträgt die max. KM-Entschädigung bei 120 CHF.

11.4 Absenzen

Absenzen eines Schiedsrichters zu Kursen und Spielen, zu denen sie aufgeboten wurden, haben in jedem Fall schriftlich und rechtzeitig an den Schiedsrichterverantwortlichen der FG zu erfolgen. Nichteinhalten dieser Bestimmung hat eine Busse gemäss Punkt 14 zur Folge.

11.5 Ausbildung

Kurse und Prüfungen für das kant. Schiedsrichterbrevet werden durch die FG durchgeführt. Brevetierte Schiedsrichter werden zu obligatorischen Wiederholungskursen aufgeboten.

12 Linienrichter

Die Mannschaften stellen gemäss Spielplan Linienrichter. Diese müssen Aktivspieler oder Mannschaftsbetreuer, mit einem sich optisch deutlich von den spielenden Mannschaften unterscheidendem Tenue, sein.

Ein Linienrichterwechsel ist nur während dem Seitenwechsel gestattet. Linienrichter, die ihr Amt nicht korrekt ausüben, können vom spielleitenden Schiedsrichter ermahnt werden.

13 Schiedsgericht

Als Schiedsgericht amtiert die FG Korbball des Aargauer Turnverbandes.

Gegen Entscheide des Schiedsgerichtes kann innerhalb einer Woche (Poststempel) beim Ressort Spiele des Aargauer Turnverbandes Rekurs eingelegt werden.

Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

14 Finanzen

Die Mannschaften haben ein durch die FG festgelegtes Startgeld und ein Haftgeld zu entrichten. Das Haftgeld wird den Mannschaften, welche die Meisterschaft zu Ende gespielt haben, für die nächste Meisterschaft wieder gutgeschrieben. Spielt eine Mannschaft mehr als zwei Jahre nicht in der Kantonalen Meisterschaft, muss das Haftgeld von der Mannschaft zurückgefordert werden. Mannschaften, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden zur neuen Meisterschaft nicht zugelassen.

Der Meisterschaftsbetrieb soll selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse werden für die kommende Meisterschaft gutgeschrieben.

15 Gebühren- und Bussenordnung

15.1 Gebühren

Startgeld	Gemäss Ausschreibung
Haftgeld	100 CHF
Protestgebühr	50 CHF

15.2 Bussen

Verein ohne Schiedsrichter	250 CHF
Verein ohne Schiedsrichter, aber mit Schiedsrichter-Anwärter	120 CHF
Verspätete Anmeldung zur Meisterschaft	50 CHF
Verspätete Einzahlung Mannschaftseinsatz	30 CHF
Verspätete Einreichung der Spielerinnen Meldung	50 CHF
Unberechtigter Spielort- und/oder Datumsverschiebung	50 CHF
Fehlerhafte Mannschaftskarte	50 CHF
Spielfeld oder Einrichtung nicht in Ordnung	50 CHF
Nichttragen der Armbinde des Mannschaftsführers	20 CHF
Nichtstellen von Linienrichtern pro Spiel	30 CHF
Verstoss gegen Spielkleidung pro Spieltag	50 CHF
Verstoss gegen Werbevorschriften auf Tenues pro Spieltag	50 CHF
Kein Ersatz Tenue vorhanden	20 CHF
Nichtantreten zur Meisterschaftsrunde	50 CHF
Nichtantreten zur Finalrunde der Jugend	50 CHF
Nichtantreten zur Finalrunde der Turnerinnen oder Turner	200 CHF
Forfait-Entscheid pro Spiel	50 CHF
Unentschuldigtes Nichtantreten des Schiedsrichters zu Spielen/Kursen	50 CHF
Kein rechtzeitiger Ersatz für Schiedsrichter gefunden	30 CHF
Disziplinarstrafe gegen einen einzelnen Spieler	50 - 100 CHF

Die FG ist berechtigt, bei Wiederholungen sowie schweren Fällen, die Bussenansätze nach Bewilligung durch das Ressort Spiele und die Abteilung Aktive ATV zu erhöhen.

16 Schlussbestimmungen

Mannschaften und Vereine, die sich nicht an dieses Reglement halten und den Entscheiden der FG nicht nachkommen, können je nach Schwere des Vergehens für eine gewisse Dauer von der Kantonalen Meisterschaft Korbball ausgeschlossen werden.

Die FG kann bei entsprechenden schriftlichen Gesuchen Ausnahmen bewilligen.

Alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch die FG endgültig entschieden.

Bei Bedarf ist die FG berechtigt, das vorliegende Reglement, unter Genehmigung der Abteilung Aktive Aargauer Turnverband anzupassen.

Dieses Reglement tritt am 1.3.2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente der kantonalen Meisterschaft Korbball.

«Fair Play»

«Glaube an das Unmögliche und das Unmögliche wird wahr.»